

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Euro Government Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 0YX4QFLYLSHIYAKFZJ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Damit wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 11 % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und guten Beschäftigungsverhältnissen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- Negativscreens als Teil des Anlageprozesses anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt. Gleichzeitig verpflichtet er sich, auf Fondsebene einen Umwelt-, Sozial- und Governance-Score (der „ESG-Score“) zu erzielen, der über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

Das Anlageuniversum des Fonds besteht aus allen staatlichen, supranationalen und staatsnahen Emittenten weltweit, die aktiv Anleihen in Euro begeben werden.

Darüber hinaus weist der Fonds eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten auf, die zu ökologischen Zielen beitragen, und eine Mindestallokation von 1 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in soziale Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- der ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums;
- prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
- Exponierung gegenüber den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) im Vergleich zur Benchmark, dem Bloomberg Barclays Euro Government Bond Index, und
- die Liste der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

Für den Zweck der Berechnung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Umweltchampions sind definiert als staatliche Emittenten, die bei Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören.
- Sowohl für den Fonds als auch für seine Benchmark wird vierteljährlich ein gewichteter Durchschnitt jedes der beiden obligatorischen PAI-Indikatoren für staatliche Emittenten (Treibhausgasintensität und soziale Verstöße) berechnet.

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, einen PAI-Durchschnitt auf Fondsebene zu haben, der besser ist als der Durchschnitt seiner Benchmark, aber die Differenz zwischen diesen beiden Kennzahlen gibt Aufschluss darüber, wie erfolgreich der Fonds bei Investitionen in Umweltchampions und Emittenten von grünen Anleihen ist.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- der sozialen Integration,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als „grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige soziale Aktivitäten zu investieren. Dies wird erreicht durch Investition in als „sozial“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete soziale Projekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Social Bond Principles der ICMA), und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Alle Emittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Ein zweites proprietäres Instrument, der Energy and Environmental Transition Index (der „EETI“), stuft die übrigen staatlichen Emittenten des Universums nach ihrer Umweltleistung, einschließlich Treibhausgasemissionen und -intensität, ein. Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem den 11 % des Fondsportfolios, die für Umwelt- und/oder soziale Ziele zugesagt sind, führt die Anlageverwaltung (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen der Emittenten und der Erfüllung des DNSH-Kriteriums für das Projekt durch.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen und sozialen Anleihen prüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der beiden PAIs für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn der Anlageverwalter beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Erlöse für die Einführung erneuerbarer Energiequellen verwendet werden, vergewissert er sich, dass die finanzierten Projekte einen positiven Einfluss auf die Treibhausgasintensität einer Volkswirtschaft haben.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio sind ausschließlich Anleihen, die von souveränen Staaten begeben werden, und sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht auf solche Investitionen anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds und**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen an, die von Regierungen, regierungsnahen und supranationalen Emittenten begeben werden, die der Anlageverwalter als **Umweltchampions** erachtet.

Umweltchampions werden anhand eines proprietären ESG-Rankings ermittelt. Der Energy and Environmental Transition Index (der „EETI“) stuft staatliche Emittenten anhand verschiedener Datenpunkte ein, darunter Energieeffizienz, Erhaltung des natürlichen Kapitals, Leistung im Bereich erneuerbare Energien, einschließlich Treibhausgasemissionen, die auf das Bruttoinlandsprodukt (CO₂e/BIP) normiert sind.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die zu den untersten 20 % des auf dem EETI basierenden Anlageuniversums gehören, werden aus dem Portfolio des Fonds **ausgeschlossen**.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem **Engagement** bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die ESG-Ratingmethodik wird auf mindestens 90 % der im Fondsportfolio vorhandenen Emittenten angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

In Bezug auf staatliche Anleihenemittenten, quasistaatliche Emittenten und staatliche Einrichtungen verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Daten, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln (das heißt, in welchem Maße ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, z. B. durch Dekarbonisierung von Produkten und Dienstleistungen, Einrichtung einer emissionsarmen oder -freien Infrastruktur und Verringerung oder Eliminierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, einschließlich der aus fossilen Energieträgern erwirtschafteten Umsätze), wie unter anderem direkte Emissionen im Vergleich zu Vergleichsgruppen, Fortschritt bei der Umstellung auf CO₂-arme Prozesse, Steuerung klimabezogener Risiken, allgemeines Umweltprofil, Energieressourcenmanagement, Management umweltbezogener externer Effekte und Risiko der Energiesicherheit.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageverwalter nutzt diese Daten, um den Beitrag zur Klimawende jedes Emittenten zu bestimmen. Der Fonds darf nicht in Emittenten investieren, die im Hinblick auf diese Kennzahl am schlechtesten abschneiden. Das ist eine verbindliche Vorgabe, die durch Compliance-Beschränkungen für die als Nachzügler betrachteten Emittenten umgesetzt wird. Gleichzeitig handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der vierteljährliche Bewertungen von Veränderungen des Status vorsieht. Infolgedessen schließt der Fonds aus seinem Portfolio Emittenten aus, die in dieser Hinsicht zu den unteren 20 % des Anlageuniversums gehören.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investiert, die:

- den Status „Not Free“ nach dem Freedom House Index (bei staatlichen Emittenten) aufweisen, und
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methode und der Ausschlüsse ist der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Fondsportfolios höher als der durchschnittliche ESG-Basiswert des Anlageuniversums (basierend auf dem unabhängigen ESG-Ranking-System von MSCI). Die ESG-Scores für jedes Land des Portfolios werden mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, stößt der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich, spätestens jedoch nach sechs Monaten, ab.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums aus dem Portfolio basierend auf dem EETI,
- Verpflichtung zu einem Engagement bei den 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten,
- Anwendung der ESG-Ausschlüsse, wie in der Anlagestrategie des Fonds näher beschrieben,
- Verpflichtung, auf Fondsebene einen ESG-Score zu erzielen, der über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (staatliche Emittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung staatlicher Emittenten wird davon ausgegangen, dass ein Emittent mit schlechter Governance anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Proxy-Datenpunkte bestimmt wird.

Bei der qualitativen Bewertung staatlicher Emittenten untersucht der Anlageverwalter u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

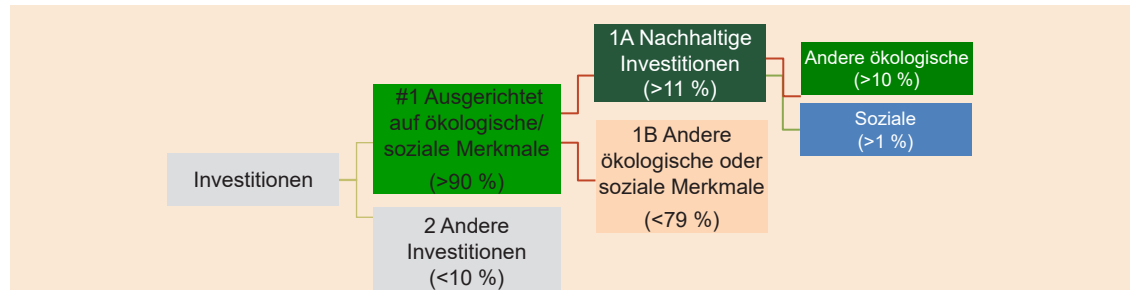


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (<10 %) des Portfolios ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds).

Bezogen auf das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, nämlich dass mindestens 11 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investiert werden, mit dem Anteil der Investitionen, die auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie „**1A Nachhaltige Investitionen**“ umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie „**1B Andere ökologische oder soziale Merkmale**“ umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei vermögensbasierten Derivaten unterzieht der Anlageverwalter die Vermögenswerte allen relevanten ESG-Screenings. Die ESG-Screenings hängen von der Art des Vermögenswerts ab.

Wenn es aufgrund der Art des Basiswerts nicht möglich ist, dessen ESG-Qualität zu bestimmen (z. B. bei Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken), bewertet der Anlageverwalter das ESG-Profil der Gegenpartei eines Derivatkontrakts. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Tochtergesellschaft ohne eigenes ESG-Berichtssystem, werden die ESG-Merkmale einer Muttergesellschaft herangezogen. Der Fonds schließt keine Derivate mit Finanzinstituten, die die ESG-Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen. Um als Gegenpartei in Frage zu kommen, muss ein Finanzinstitut mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- MSCI ESG-Rating von BBB oder besser – oder, falls kein MSCI-Rating vorliegt, ein über dem Branchendurchschnitt liegendes Rating, das von alternativen externen ESG-Datenanbietern vergeben wird,
- Unterzeichner der Equator Principles,
- Unterzeichner der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures und
- Verpflichtung zur Festlegung eines SBTi-Ziels (Science Based Target initiative).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

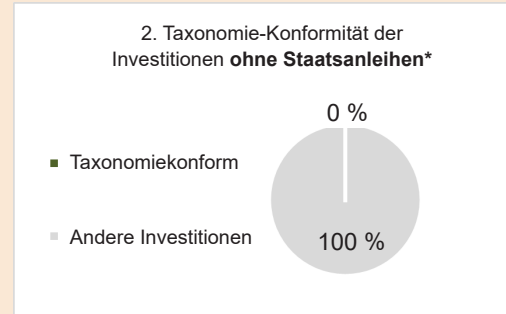
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des


Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu haben. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung beträgt 1 % des Fondsportfolios.



Welche Investitionen fallen unter „2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestschutzstandards?

Unter „2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2212/A/franklin-euro-government-bond-fund/LU0093669546>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2212